

SCHULANLAGEN BENÜTUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 13. JUNI 1994
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 1995

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE SCHULANLAGE DER GEMEINDE LAUENEN

Der Gemeinderat von Lauenen erlässt gestützt auf die Bestimmungen im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauenen vom 19. Juni 1992 folgende Benützung- und Gebührenordnung für die Schulanlagen:

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Die Benützung- und Gebührenordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde Lauenen gehörenden Schulbauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Hart- und Rasenspielfläche (nachfolgend Anlagen genannt, Lauenen GBB-Nr. 456).

² Die Benützung der in der Mehrzweckhalle integrierten Schutzräume wird durch Absprache mit der Schulkommission und dem Ortschef geregelt.

Art. 2

Oberaufsicht

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Anlagen aus. Er überträgt die Pflichten und Aufgaben der Schulkommission.

Art. 3

Schulkommission

¹ Als verantwortliches Organ für die Überwachung und Koordination von Anlässen ist die Schulkommission zuständig.

² Der Aufgabenbereich setzt sich wie folgt zusammen:

- Erarbeitung von Belegungsplänen mit Vereinen
- Entscheid über die Bewilligung von Benützungsgesuchen
- die Aufsicht bei Anlässen

- das Rechnungswesen im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen sowie die jährliche Abrechnung mit der Gemeindekasse
- die Aufsicht über den Abwart

Art. 4

Benützung der Anlagen durch die Schule

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Primarschule Lauenen benützt werden, können sie weiteren Schulen zur Benützung überlassen werden.

Art. 5

Benützung durch Vereine und andere Institutionen

¹ Soweit die Anlagen nicht durch Schulen benützt werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

² Nicht ortsansässigen Vereinen und Institutionen können in begründeten Fällen Anlagen, soweit sie nicht bereits anderwärtig belegt sind, zur Benützung überlassen werden.

³ Ein Anspruch auf Zuteilung der Anlagen auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin besteht nicht. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Schulkommission.

Art. 6

Erteilung und Inhalt der Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt die Schulkommission.

² Gesuche um Bewilligung zur Benützung der Anlagen sind schriftlich an den Präsidenten der Schulkommission zu richten und müssen enthalten:

- Name und Adresse des Gesuchstellers
- Zweck der Benützung
- Dauer und Zeit der Benützung
- bei Vereinen Name und Adresse des verantwortlichen Übungsleiters und die Zahl der Aktivmitglieder

³ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und dem Abwart schriftlich mitgeteilt. In der Bewilligung, welcher in jedem Fall eine Benützungsordnung beizulegen ist, sind die Berechtigten, das Objekt, der Belegungszweck, die Daten und Zeiten der Benützung sowie die Gebühren und allfällige Bemerkungen aufzuführen.

Art. 7

Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt

- durch Rückzug. Die Schulkommission kann jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert.
- durch Verzicht. Auflösung des Vereins oder Verzicht auf die Benützung sind der Schulkommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Entzug der Bewilligung

Werden Widerhandlungen gegen die vorliegende Benützungsordnung festgestellt, kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission die Bewilligung für die Benützung der Anlagen entziehen.

Art. 9

Belegungspläne

¹ Für kurzfristig einberufene Anlässe steht der Mehrzweckraum zur Verfügung, sofern dieser nicht durch die Schule belegt ist. Reservationen müssen frühzeitig (mindestens 2 Tage vor der Benützung) telefonisch oder persönlich an den Abwart gerichtet werden. Der Abwart orientiert die Lehrerschaft über die Belegung.

² Klassenzimmer und Lehrerzimmer dürfen nicht belegt werden.

³ Für ausserordentliche Belegungen ist der Schulkommission mindestens 3 Monate vor dem Benützungstermin ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind ein Veranstaltungsprogramm und ein Zeitplan beizulegen.

⁴ Die von der ausserordentlichen Belegung betroffenen Kreise werden mindestens 4 Wochen vorher durch die Schulkommission schriftlich benachrichtigt.

⁵ Der Entscheid der Schulkommission ist verbindlich.

⁶ Die Liste der Belegungsdaten ist an den Anschlagbrettern anzubringen und immer auf dem neusten Stand zu halten.

⁷ Den Vereinen zugesicherte Daten sind diesen schriftlich zu bestätigen.

Art. 10

Benützungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Benützung der Anlagen richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

² Die Benützungsgebühren sind der Gemeindekasse Lauenen zu entrichten.

Art. 11

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Schulkommission die Gebühren ermässigen, erlassen oder erhöhen.

Hausordnung

Art. 12

a) Sorgfalts- und Haftpflicht

¹ Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden.

² An den bestehenden Einrichtungen und Installationen dürfen ohne Zustimmungen der Schulkommission keine Änderungen vorgenommen werden.

³ Der Benützer oder Veranstalter haftet für die Beschädigungen der Anlagen. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Präsidenten der Schulkommission zu erfolgen.

⁴ Die Turnhalle darf nicht mit Schuhwerk betreten werden, das für Aussenanlagen und Strassen benützt wird. Die Verwendung von Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen ist verboten. Die Anlagen dürfen nicht mit Stollen- und Nagelschuhen betreten werden.

⁵ Alle Übungen und Spiele, die die Einrichtungen beschädigen können, sind untersagt. Ebenso sind Geräte, die den Boden beschädigen, verboten.

⁶ Geräte und Matten dürfen nicht geschleppt, sondern müssen getragen werden.

⁷ Geräte, die zum Inventar der Halle gehören (Innengeräteraum), dürfen nicht ausserhalb derselben verwendet werden.

⁸ Die Duschen können unter Aufsicht des Verantwortlichen benützt werden (siehe Gebührenordnung).

⁹ Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern innerhalb der Anlagen erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Verantwortung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

¹⁰ Die als verantwortlich bezeichneten Personen haben für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen. Sie sind für die Schliessung der Türen und Fenstern, das Löschen des Lichts sowie das Abstellen von Wasserhähnen verantwortlich.

¹¹ Über die Schlüsselabgabe entscheidet die Schulkommision.

¹² in alle Räumlichkeiten der Anlagen besteht – ausser bei Anlässen – ein striktes Rauchverbot.

¹³ Den Anordnungen des Abwarts ist Folge zu leisten.

Art. 13

b) Benützungszeiten

¹ Vereinsangehörige dürfen die Anlagen nur während der ihnen zugesagten Zeiten betreten.

² Die Räumlichkeiten dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten werden und müssen um **22.15 Uhr** verlassen sein. Jugendgruppen dürfen sie nur in Begleitung ihres verantwortlichen Leiters betreten. Jugendliche dürfen sich spätestens zum Einbruch der Dunkelheit auf dem Schulareal aufhalten.

³ An Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden dürfen die Anlagen für regelmässige Übungen nicht belegt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung

der Schulkommission erforderlich.

⁴ Die Anlagen sind wie folgt geschlossen:

- drei Wochen während der Sommerferien (Ferien Abwart)
- je eine Woche während der Frühjahrs- und Herbstferien (Reinigung der Anlagen)

Die Schliessungsdaten werden frühzeitig bekannt gegeben.

⁵ Die Schulkommission kann die Abweichung der Absätze 1 bis 4 Ausnahmen für Proben und Bereitstellungen bewilligen.

Art. 14

c) Verlassen der Anlagen

¹ Die Anlagen müssen sauber und aufgeräumt verlassen werden.

² Die für Anlässe benützten Anlagen sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich aufgeräumt und besenrein dem Abwart zu übergeben. Der Schulbetrieb soll am nächsten Schultag wieder aufgenommen werden können.

³ Bei übermässiger Verschmutzung hat der betreffende Benutzer die Reinigungskosten zu übernehmen.

Art. 15

d) Mobile und feste Einrichtungen

¹ Nach Übungen und Anlässen sind Geräte und Materialien an die dafür bestimmten Plätze zu versorgen und alle Einrichtungen in Grundstellung zu bringen. Zugebrachtes Material ist innert Wochenfrist zu entfernen.

² Das Mobiliar ist unter Anweisung des Abwarts aufzustellen und zu versorgen.

³ Schuleigene Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulkommission benützt werden.

⁴ Jedem Verein werden Schränke zur Verfügung gestellt, in welchen vereinseigenes Material und Geräte deponiert werden können.

⁵ Die Bühne der Mehrzweckhalle ist geschlossen zu halten. Ausnahmen bilden Bühnenproben und Veranstaltungen mit

Bühnenbenützung.

⁶ Auf der Bühne dürfen Theaterkulissen und Möbel 4 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Wird die Bühne innerhalb dieser Zeit für andere Zwecke benötigt, sind sie wegzuräumen. Für allfällige Beschädigungen und Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar. Der Anschlag von Mitteilungen ist nur an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern gestattet.

Art. 16

- e) Herrichten von Räumlichkeiten

Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen für Veranstaltungen ist - unter Anweisung des Abwärts – Sache der Benutzer. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

Art. 17

- f) Aussenanlagen

¹ Das Vorbereiten und Markieren der Spielflächen für Übungen und Wettkämpfe ist Sache der Veranstalter.

² Das Üben mit Kugeln und Steinen ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt. Die Sprung- und Wurfgrube ist nach Benützung zu rechnen.

³ Das Betreten des Rasenfeldes mit Stollenschuhen ist untersagt.

⁴ Bei durchnässten Rasen oder längerer Trockenheit kann das Rasenfeld mittels Hinweisschild gesperrt werden.

⁵ Das Mitnehmen und Laufenlassen von Hunden um und in den Anlagen ist strengstens verboten.

Art. 18

- g) Wirtschaftsbetrieb

¹ Für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb sind alle dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Inventar mit der grössten Sorgfalt zu behandeln.

² Für Privatanlässe wird keine Bewilligung erteilt.

³ Das vorhandene Geschirr und die Küchengeräte werden den Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Über den Bestand wird eine Kontrolle geführt. Fehlendes Geschirr und fehlende Geräte werden den Veranstaltern verrechnet.

Art. 19

h) Parkplätze,
Ordnungsdienst

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

² Bei Veranstaltungen, bei welchen eine grössere Anzahl von Motorfahrzeugen zu erwarten ist, hat der Veranstalter den Ordnungsdienst zu organisieren und durchzuführen.

Art. 20

i) Fundgegenstände

¹ In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Abwart zu übergeben.

² Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab.

Art. 21

Schlussbestimmungen

¹ Diese Benützungs- und Gebührenordnung kann auf Antrag der Schulkommission jederzeit und ganz oder teilweise vom Gemeinderat revidiert werden.

² Der Aufgabenbereich des Abwarts ist in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt auf den 01.01.1995 in Kraft. Alle vor dem Inkrafttreten Weisungen werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

Diese Benützungs- und Gebührenordnung ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Juni 1994 genehmigt worden.

Lauenen, 13. Juni 1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. R. Jungi

Gez. A. Kappeler

ANHANG ZUR BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE SCHULANLAGEN DER GEMEINDE LAUENEN

Gebührenordnung Schulhausanlagen

Bemerkung: Der Veranstalter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

	pro Stunde	ohne Eintritt ohne Bewirtung	ohne Eintritt mit Bewirtung	mit Eintritt ohne Bewirtung	mit Eintritt mit Bewirtung	Mit Eintritt mit Bewirtung + Bar (Bar muss zwingend ausserhalb Turnhalle eingerichtet werden)	Duschenbenützung
Ortsansässige Vereine	gratis						gratis
Einmalige Benützung	10.00						bis 20 Personen: Fr. 20.00 pauschal
Durch Auswärtige							mehr als 20 Personen: Fr. 1.00/Person
Gemeindeanlässe	gratis						
Einheimische Anlässe	gratis						
Festbetrieb/andere Anlässe							
Ganzer Abend/Tag		gratis	150.00	100.00	200.00	300.00	
2 Tage		gratis	225.00	150.00	300.00	450.00	
3 Tage (gleicher Anlass)		gratis	340.00	225.00	450.00	670.00	
Mehrere Tage		Die Kommission entscheidet von Fall zu Fall					

Abfallentsorgung: Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle wird eine **Pauschale von Fr. 30.00** für die Abfallentsorgung verlangt. Dieser Betrag wird für die Entsorgung eines Containerinhalts bezahlt. Ohne Bezahlung dieser Pauschale verpflichtet sich der Veranstalter, den Abfall in gebührenpflichtige oder mit Gebührenmarken versehene Abfallsäcke abzufüllen und in den dafür vorgesehenen Container zu werfen.

Diese Revision des Anhangs zur Benützungs- und Gebührenordnung für die Schulanlagen der Gemeinde Lauenen wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Februar 2005 genehmigt.

Gemeinderat Lauenen

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

Gez. Arthur Reichenbach

Gez. Andreas Kappeler